

Dringende EMPFEHLUNG des NÖ Monitoringausschusses zur 8. Novelle der NÖ Bauordnung 2014

Es zählt zu den Aufgaben des NÖ Monitoringausschusses (= NÖ MTA), Empfehlungen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben (§ 4 NÖ Monitoringgesetz, LGBl 9291).

Der NÖ Monitoringausschuss hat präventiv und somit bereits im Vorfeld zur 8. Novelle der NÖ Bauordnung 2014 am **9. Juni 2020 eine Empfehlung an die NÖ Landesregierung** abgegeben, in der er forderte, dass

- baurechtliche Änderungen auf die Einhaltung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen zu überprüfen sind und die Barrierefreiheit unbedingt sicherzustellen ist.
- baurechtliche Vorgaben bei Neu- und Umbauten hinsichtlich umfassende Barrierefreiheit in Niederösterreich dringend erforderlich sind und nicht von einer Quadratmeter- oder Personenanzahl abhängig zu machen ist.
- das bestehende Fördersystem (für Wohngebäude, Freizeiteinrichtungen,...) unter Miteinbindung von Menschen mit Behinderungen oder deren Vertretungen (Partizipation) auf mögliche Unterstützungen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu überprüfen und anzupassen ist.

Weiters gab der NÖ MTA gem. § 4 Abs.1 Z.2 NÖ Monitoringgesetz, LGBl 9291 am **23. November 2020 eine Stellungnahme zum Entwurf der 8. Novelle zur NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) und der 3. Novelle der NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014)** ab:

Der NÖ MTA begrüßte die Übernahme der OIB-Richtlinie 4, Stand April 2019 in die NÖ BTV 2014, da durch diesen Entwurf ein Schritt in die richtige Richtung zur Gewährleistung einer unabhängigen Lebensführung und einer vollen Teilhabe in allen Lebensbereichen für Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) getan wurde.

Weiters nahm er positiv zur Kenntnis, dass keine Quadratmeteranzahl vorgesehen war, ab der erst die Barrierefreiheit gefordert wurde.

Hinsichtlich der sonstigen Bauwerke gem. § 46 Z.8 des Entwurfs, die für weniger als 50 BesucherInnen oder KundInnen ausgelegt sind, kritisierte er, dass diese nicht barrierefrei gebaut werden müssen und somit nicht der UN-BRK entsprechen.

In der vom **NÖ Landtag am 18. März 2021 beschlossenen Novelle der NÖ Bauordnung 2014** wurden weder die Empfehlung noch die Stellungnahme des NÖ MTA berücksichtigt, vielmehr kam es zu Verschlechterungen im Vergleich zum Begutachtungsentwurf und vor allem auch zu Verschlechterungen im Vergleich zur geltenden NÖ Bauordnung:

Diese Novelle bedeutet somit einen massiven Rückschritt betreffend Barrierefreiheit zur vorher in Geltung stehenden Bauordnung!

Zwar ist keine Quadratmeterzahl vorgesehen, ab der die Barrierefreiheit gilt, aber die sonstigen Bauwerke gem. § 46 Z.8 müssen erst ab 120 Personen (statt der 50 Personen im Entwurf) barrierefrei gebaut werden.

Die massivste Verschlechterung betrifft jedoch den Wohnbau:

Hier muss nicht mehr das gesamte Gebäude barrierefrei sein (abhängig von der Wohnungsanzahl), sondern es müssen nur mehr die für die barrierefreien Wohnungen erforderlichen Räume und Flächen (Einstellräume für Kinderwagen und Mobilitätshilfen, Abstellräume, Abfallsammelräume oder -stellen; Stellplätze für Kraftfahrzeuge) barrierefrei sein.

Das von der UN-BRK geforderte selbstbestimmte Leben in der Mitte der Gesellschaft von Menschen mit Behinderungen und damit die Inklusion werden dadurch weiter erschwert, indem Menschen mit Gehschwierigkeiten nur mehr einen bestimmten Teil eines Wohngebäudes nutzen könne. Besuche in anderen Wohnungen, die im nicht barrierefreien Teil liegen, werden damit unmöglich gemacht.

Der barrierefreie Zugang zu Wohnraum ist jedoch ein Menschenrecht, das unter anderem in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) festgeschrieben ist, die Österreich 2008 ratifiziert hat.

Nach Art. 5 Abs. 2 UN-BRK ist jede Diskriminierung aufgrund der Behinderung verboten. Das verpflichtet unter anderem zur Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit.

Art. 9 UN-BRK verlangt, Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, dazu gehört auch der gleichberechtigte Zugang zu Gebäuden und zu Wohnraum.

Bauliche Anlagen müssen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

Barrierefreier Wohnraum bietet Menschen weiters die Möglichkeit, länger in der vertrauten Wohnumgebung zu verbleiben ohne frühzeitig Pflegeeinrichtungen in Anspruch nehmen zu müssen.

Statt Ausnahmen im Bereich der Barrierefreiheit zu regeln, sollte zur Erleichterung und Förderung der Herstellung von Barrierefreiheit das bestehende Fördersystem unter Miteinbindung von Menschen mit Behinderungen oder deren Vertretungen (Partizipation) auf mögliche Unterstützungen zur Herstellung von Barrierefreiheit überprüft und angepasst werden.

→ Der NÖ MTA fordert daher dringend,

- *die Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 auf ihre Übereinstimmung mit der UN-BRK zu überprüfen und entsprechend abzuändern, um Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung entgegenzuwirken.*
- *das bestehende Fördersystem unter Miteinbindung von Menschen mit Behinderungen oder deren Vertretungen (Partizipation) auf mögliche Unterstützungen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu überprüfen und anzupassen.*

St. Pölten, am 15.09.2021

NÖ Monitoringausschuss
Ing.in Mag.a G r ü b l e r - C a m e r l o h e r
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

elektronisch unterfertigt